



Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bentwisch am **16.10.2025** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Bentwisch.

§ 2 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandessteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Bentwisch beginnt.

Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	36 EUR
für den zweiten Hund	84 EUR
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	96 EUR
für jeden gefährlichen Hund	600 EUR.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und -soweit möglich- seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und dem Amt Rostocker Heide auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
2. Blindenführhunde (zertifiziert);
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden;

6. Therapiehunde, die für eine tiergeschützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen;
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden;
8. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1-7 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang - entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Fortschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. zur Bewachung von anerkannten landwirtschaftlichen Betriebsgehöften dienen;
5. von Artisten oder Schaudarstellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Die Voraussetzung für die Steuerermäßigungen des Abs. 1 Nr. 1-3 sind alle 2 Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen und/ oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Züchtersteuer ist die Steuer für zwei Hunde nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Vergünstigung ist von der Züchterin oder dem Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden, Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Rostocker Heide schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden für den Folgemonat, schriftlich beim Amt Rostocker Heide zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.

(2) In den Fällen des § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Bentwisch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dieses dem Amt Rostocker Heide innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung in der Gemeinde Bentwisch bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.

(4) Für die An- bzw. Abmeldung eines Hundes sind im Falle der Aufnahme Nachweise über den Zugang und im Falle der Abgabe zum Verbleib des Hundes zu erbringen, z.B. Kaufvertrag, Übergabeprotokoll, Impfausweis, o. ä. Unterlagen. Gleichzeitig kann im Zuge der Nutzung des Onlinedienstes ein SEPA-Mandat erteilt werden.

(5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Rostocker Heide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und / oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(6) Kommt die Hundehalterin oder der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

§ 13 Steuermarken

(1) Das Amt Rostocker Heide übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken sind jeweils unbefristet gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Rostocker Heide die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(5) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke innerhalb von 14 Tagen an das Amt Rostocker Heide zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt,
2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgerecht mitteilt,

3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt,
4. entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung des Hundes an das Amt Rostocker Heide zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2012 sowie die 1. Änderung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Bentwisch, den 25.11.2025



Ralf Will
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.